



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2025/10/THRA/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Raggl, Mag. Flür

DW: 1150

Innsbruck, 23.01.2025

Betrifft: Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.01.2025  
Zust. Referent:in: Alice NIKLAS

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zum Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (kurz „NaBeG“) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist erklärtes Ziel der EU-Kommission, die europäische Wirtschaft nachhaltiger und sozial verantwortlicher auszurichten. Da die „freiwillige Selbstverpflichtung“ (CSR – Corporate Social Responsibility) von Unternehmen, soziale und ökologische Belange in ihre Unternehmenstätigkeit zu integrieren, oftmals mehr in kostspieliges Greenwashing als in tatsächlichen Maßnahmen mündete, wurde mehr Verbindlichkeit zu Nachhaltigkeitsangaben zum Ziel der europäischen Politik. Ein wichtiger Meilenstein wurde 2014 mit der Verabschiedung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) gesetzt, die erstmals Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsthemen für große Unternehmen festlegt. In Österreich wurden diese durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt. Seit 2017 sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierten Unternehmen) mit mehr als 500 Arbeitnehmer:innen verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung, die ua Umwelt,

Sozial- und Arbeitnehmerbelange einbezieht, zu erstellen. Die geringe Zahl der betroffenen Unternehmen (in Österreich rund 90) sowie inhaltliche Schwächen hinsichtlich Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Berichte aufgrund eines frei wählbaren Berichtstandards und wenig verlässliche Daten in Ermangelung einer verpflichtenden externen Prüfung waren die wesentlichen Kritikpunkte.

Die EU-Kommission „Von der Leyen I“ hat sich mit dem European Green Deal zum Ziel gesetzt, die NFI-Richtlinie zu überarbeiten und mehr Transparenz und Verlässlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu implementieren. Als Ergebnis dieser Reformbemühungen wurde im Dezember 2022 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Richtlinie erweitert die Transparenzpflichten europäischer Unternehmen erheblich und zielt darauf ab, die Nachhaltigkeitsberichterstattung qualitativ gleichwertig zur Finanzberichterstattung zu gestalten. Mit der nationalen Umsetzung der CSRD sind die neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2024 von einem deutlich größerem Anwenderkreis, nämlich großen Kapitalgesellschaften, kapitalmarktorientierte Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sowie bestimmten Banken und Versicherungen anzuwenden. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass durch die inflationsbedingte Anhebung der Schwellenwerte für die Einteilung von Unternehmensgrößen im Jahr 2024 Unternehmen aus dem NaBeG-Anwendungsbereich herausfallen werden, da sie unter den Schwellenwerten des § 221 UGB für große Kapitalgesellschaften (25 Mio Euro Bilanzsumme, 50 Mio Euro Umsatzerlöse, 250 Arbeitnehmer:innen) liegen.

### **A Verspätete Umsetzung**

Die 18-monatige Frist zur Umsetzung der CSRD ist bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen. Nun liegt der Begutachtungsentwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (kurz NaBeG) vor. Diese lange Zeit der Ungewissheit – die noch bis zur Gesetzwerdung andauern wird – bedeutet eine hohe Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen. Jene Unternehmen, die laut CSRD ab 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen haben (also die bereits nach dem NaDiVeG berichtspflichtigen Unternehmen), können gemäß der Übergangsbestimmung in § 908 Abs 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB) freiwillig nach CSRD berichten – wenn der Bilanzstichtag vor dem Datum des Inkrafttretens des NaBeG liegt. Wird diese freiwillige Anwendung gewählt, sind jedoch die Bestimmungen des NaBeG in ihrer Gesamtheit anzuwenden – mit Ausnahme jener über die Prüfung. Es erscheint inkonsistent, sich einerseits freiwillig für einen Bericht

nach den neuen Regelungen zu entscheiden, andererseits diesen aber nicht ebenfalls einer freiwilligen externen inhaltlichen Prüfung zu unterziehen.

### **B Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch externe Prüfdienstleister wird kritisch gesehen**

Die von der AK geforderte verpflichtende externe inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in §§ 268 ff UGB umgesetzt. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen nur Abschlussprüfer:innen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen. Die CSRD sieht ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten vor, neben Abschlussprüfern auch unabhängige Prüfdienstleister für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zuzulassen. Nach § 268 Abs 4 UGB soll eine Prüfung durch unabhängige Prüfungsdienstleister möglich sein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit mit den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Regelungen geschaffen wurden.

Die AK Tirol steht der Zulassung von externen Prüfdienstleistern kritisch gegenüber. Werden externe Dienstleister gemäß der Begriffsbestimmung in § 189a Z 14 UGB idF NaBeG zugelassen, erhöht dies den Wettbewerb - auch hinsichtlich der möglichen Prüfungshonorare. Es ist somit sicherzustellen, dass alle Prüfungen nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt werden, damit der höhere Wettbewerb nicht zu einem Preisdumping und letztlich einer Verschlechterung der Prüfungsqualität führt. Sind die in § 268 Abs 4 Z 1 bis 8 des Entwurfes genannten Anforderungen wie gleichwertige Aus- und Fortbildung, Eignungsprüfung, Unabhängigkeit, Qualitätssicherungssysteme sowie eine behördliche Aufsicht gegeben, kann von einer gleichwertigen Prüfungsqualität der externen Dienstleister ausgegangen werden. Eine Zulassung dieser ist bei nachgewiesener Gleichwertigkeit – auch in Anbetracht der ab 2026 großen Zahl an notwendigen Prüfer:innen – nicht grundsätzlich abzulehnen.

### **C Inhaltliche Prüfung verstärken**

Ein Hauptkritikpunkt an der nichtfinanziellen Berichterstattung nach NaDiVeG war die fehlende inhaltliche Prüfung, es reichte eine bloße „Existenzprüfung“. In der CSRD ist nun eine verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorgesehen, die mittelfristig zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) erweitert werden soll. § 268 Abs 1 Z 2 setzt die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Prüfungssicherheit um, in den Übergangsbestimmungen des § 908 findet

sich mit Verweis auf die Anhebung der Haftungshöchstgrenzen die Anhebung der Prüfung auf hinreichende Sicherheit. Die AK Tirol plädiert dringend dafür, die Prüfung mittelfristig auf reasonable assurance anzuheben, was der Prüfungstiefe im Rahmen der Finanzberichterstattung entspricht und die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen erhöht.

#### **D Verstärkte Sanktionen werden begrüßt**

Die jüngsten Ereignisse, allen voran die Signa-Pleite, haben gezeigt, dass die bestehenden Zwangsstrafen zu niedrig sind, um eine zeitgerechte Offenlegung zu gewährleisten. Im vorliegenden Entwurf werden die Strafrahmen bei wiederholter Säumnis für mittlere Unternehmen von 2.100 Euro auf 4.500 Euro und für große Unternehmen von 4.200 auf 20.000 Euro erhöht. Weiters kann das Firmenbuchgericht bei wiederholter Säumnis (laut den Erläuterungen ist dies bei drei Zwangsstrafverfügungen der Fall) von Amts wegen ein ordentliches Verfahren einleiten – dies war bislang nur bei einem Einspruch gegen die Strafverfügung möglich. Kommt es im Fall eines ordentlichen Verfahrens binnen weiterer zwei Monate nach Zustellung des Strafbeschlusses noch immer nicht zu einer Veröffentlichung, erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu 5 % der Umsatzerlöse.

Durch diese Anpassung des Sanktionssystems werden die Forderungen der AK Tirol nach strengeren Sanktionen bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten erfüllt.

#### **E Forderung der AK erfüllt – Holding-Bestimmung auf GmbHs ausgedehnt**

Eine weitere Forderung der AK fand in § 221 Abs 4a Eingang: Die Holding-Bestimmung gemäß der Bilanzrichtlinie soll auch auf GmbHs ausgedehnt werden. Steht eine GmbH mit hoher Bilanzsumme, aber geringen Umsatzerlösen und wenig Mitarbeiter:innen an der Konzernspitze, sollen die Schwellenwerte auf konsolidierter Basis, also unter Einbeziehung der Tochterunternehmen, berechnet werden. Holdings mit hoher Bilanzsumme gelten bei Erreichen der Schwellenwerte künftig als große Kapitalgesellschaften und unterliegen dadurch vollen Veröffentlichungs- und Prüfungspflichten.

#### **F Klimaneutralität mit 2040 verankern**

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen. Damit dieses Ziel auch konsequent verfolgt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Ausrichtung aller gesetzlichen Materien anhand dieser Zielvorgabe. Dementsprechend müsste aus unserer Sicht dieser Zielhorizont

im NaBeG entsprechend mit 2040 verankert sein. Im aktuellen Entwurf wird jedoch 2050 als Zielhorizont verankert (§ 243b Abs 4 Z 2 UGB, § 267a Abs 4 Z 2 UGB), Dadurch könnte es zukünftig zu Herausforderungen in der Abstimmung von Maßnahmen und Strategien auf Bundesebene kommen. Weiters trägt dies leider dazu bei, dass die von der Wirtschaft vielfach geforderte und notwendige Planungssicherheit nicht gegeben ist.

### **G Ausnahmen für Österreichische Kontrollbank AG und gemeinnützige Bauvereinigungen sind zu hinterfragen**

Der aktuelle Entwurf sieht im § 243b Abs 2 als auch im § 267a Abs 2 vor, dass die Österreichische Kontrollbank AG sowie gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind. In den Erläuternden Bemerkungen ist hierzu lediglich ein Verweis auf die EU Richtlinie 2013/36 zu finden, wonach Ausnahmen vorgenommen werden können. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb sowohl die Österreichische Kontrollbank AG als auch gemeinnützige Bauvereinigungen von der Pflicht ausgenommen werden sollte, zumal bei letztere sich durch entsprechendes nachhaltiges Handeln viele positive Auswirkungen auch für Mieter:innen ergeben könnten.

### **H Einbindung von Nachhaltigkeitsabteilung bzw. Nachhaltigkeitsexpert:innen aufzeigen**

Die Nachhaltigkeitsforschung zeigt, dass die erfolgreiche Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien auch stark davon abhängt, wie die hierfür verantwortlichen Personen in das Unternehmen eingebunden sind. So macht es einen deutlichen Unterschied, ob sich eine komplette Abteilung der Thematik widmet, welche direkt der Geschäftsführung zugeordnet ist und regelmäßig Bericht zu erstatten hat, oder lediglich eine Person in einer kleinen Abteilung am unteren Ende des Organigramms. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn in den Nachhaltigkeitsberichten auch derartige Einbindungen anhand von Organigrammen oder Ablaufstrukturen dargestellt werden. Dies wäre durch eine entsprechende Ergänzung in den § 243b Abs 4 Z 3 als auch im § 267a Abs 4 Z 3 UGB leicht umzusetzen und würde einen wichtigen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz leisten.

## **I Pflicht zur Betrachtung der Wertschöpfungskette ist positiv**

In § 243b Abs 4, der den inhaltlichen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Umsetzung der CSRD vorgibt, als auch in § 908 Abs 5, der Erleichterungen für die ersten drei Jahre der Berichtspflicht normiert, wird ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen, Informationen über die Wertschöpfungskette anzugeben. Die Angaben aus der Wertschöpfungskette sind essentiell, um etwa auch Lieferanten in die Pflicht zu nehmen und eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft zu erreichen.

## **J Berücksichtigung von Drittlandunternehmen wird begrüßt**

Der Anwendungsbereich der CSRD erstreckt sich auch auf Unternehmen aus Drittstaaten mit einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaften in der EU, die einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio Euro in der EU erzielen. Damit haben ab 2028 auch multinationale Konzerne Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen. So wird sichergestellt, dass es zu keinen Wettbewerbsnachteilen von EU-Unternehmen kommt. Der Nachhaltigkeitsbericht ist binnen 12 Monaten einzureichen. Diese – im Vergleich zu Österreich um drei Monate längere Einreichfrist – ist im Hinblick auf die unterschiedlichen nationalen Regelungen (so hat auch Deutschland eine Einreichfrist von grundsätzlich 12 Monaten) vertretbar.

Die AK Tirol begrüßt in diesem Zusammenhang die Strafbestimmungen in § 9, die Strafen bis zu 20.000 Euro (Zweigniederlassung) bzw. bis zu 50.000 Euro (große Kapitalgesellschaft) bei verspäteter oder nicht (vollständiger) Einreichung des Nachhaltigkeitsberichtes vorsehen. Diese Sanktionen entsprechen den nun im Rahmen des NaBeG deutlich erhöhten Strafen des UGB.

## **K Einbindung des Betriebsrats wird begrüßt**

§ 108 ArbVG regelt die wirtschaftliche Mitbestimmung des Betriebsrates. Es war ein Anliegen der AK, im Zuge der Verhandlungen zur CSRD die aktive Einbeziehung der betrieblichen Mitbestimmungsakteur:innen zu verankern. Der neu hinzugekommene Abs 5 setzt Art 19a Abs 5 der Bilanzrichtlinie um. Mit der Anpassung des ArbVG ist klar gestellt, dass unter dem Richtlinien-Begriff „workers representatives“ bzw. in der deutschen Übersetzung „Arbeitnehmervertreter“ der Betriebsrat gemeint ist. § 108 Abs 5 normiert die Verpflichtung, den Betriebsrat über die Nachhaltigkeitsinformationen zu informieren und mit ihm darüber zu beraten. Eine Stellungnahme des Betriebsrates ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Aus Sicht der AK Tirol ist diese Regelung als positiv und essentiell für die Arbeitnehmer:innenmitbestimmung hervorzuheben, da damit die laufende

Einbindung der Betriebsrät:innen als relevante Stakeholder etwa bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, der Entwicklung der Nachhaltigkeitsziele sowie den sozialen Indikatoren unerlässlich wird.

### **L Bürokratieabbau darf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht gefährden**

Die auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion rund um einen Abbau von Verwaltungslasten für Unternehmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist sehr kritisch zu sehen. Die im Raum stehende Omnibus-Lösung, die die Taxonomieverordnung, die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) umfasst, soll Berichts- und Offenlegungspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit bündeln - sprich reduzieren. Damit besteht die Gefahr, dass wesentliche Rechtsakte des European Green Deal ausgehöhlt werden. Dies wäre fatal: Unternehmen, die bereits Anpassungen im Hinblick auf die neuen Berichtspflichten vorgenommen und damit Zeit und Geld investiert haben, würden benachteiligt werden. Gleichzeitig würde die Glaubwürdigkeit der EU-Institutionen beschädigt – war der European Green Deal doch das Vorzeigeprojekt von Von der Leyens erster Periode als Kommissionspräsidentin. Es besteht die Gefahr, dass unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus wichtige Fortschritte bei der Schaffung von einheitlichen Standards für nachhaltige Unternehmensverantwortung, Transparenz und Stakeholdereinbindung rückgängig gemacht werden könnten. Die angestrebte sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft würde somit wieder an ihren Anfang zurückgeworfen werden.

Die AK Tirol begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, da damit für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen wird. Die neuen Regelungen tragen maßgeblich dazu bei, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung zu heben und so für die Stakeholder ein höheres Maß an Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz zu schaffen. Darüberhinaus haben Nachhaltigkeitsinformationen auch finanzielle Relevanz: Durch eine valide Nachhaltigkeitsberichterstattung erhält das Unternehmen besseren Zugang zu Fremdkapital (zB günstigere Kreditkonditionen bei geringeren Sicherheiten) und steigert gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, da es etwa auch für Anleger interessanter wird.

Abschließend warnt die AK Tirol davor, dass es zu weiteren „Vereinfachungen“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung kommt. Bereits bis zur Erlassung der CSRD hat ein intensives Lobbying der Wirtschaftsvertreter stattgefunden, das zu einer Reduktion der Berichtspflichten geführt hat. So sind etwa nur jene Inhalte zu berichten, die auch als wesentlich eingestuft werden – im ersten Entwurf der Richtlinie waren etwa bestimmte Sozialstandards im Bereich der Belegschaft zwingend zu berichten. Es wäre ein fatales Signal, wenn etwa die neu geschaffenen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer:innenvertretung oder die Transparenzbestimmungen noch weiter verwässert würden.

Die AK Tirol steht hinter allen Bestrebungen, die dazu führen, dass Unternehmen ihr unternehmerisches Handeln nicht nur an einer kurzfristigen Gewinnmaximierung ausrichten, sondern unter Einbeziehung der Stakeholder auch langfristige umwelt-, sozial- und gesellschaftspolitische Belange in ihrer Corporate Governance berücksichtigen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den derzeit gültigen Regelungen der CSRD ist dabei essenziell.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner